



Erfurt, 09.01.2008

An alle Dienststellen  
des Freistaats Thüringen

## Dienststellen-Information

### Unfallfürsorge nach §§ 30 ff Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Hier: Erstattung von Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen in Privatkliniken

Nach § 4 Abs. 4 HeilvF sind bei Behandlung in einem Krankenhaus, das die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz nicht anwendet (Privatklinik), die Kosten für Leistungen bis zu dem Betrage zu erstatten, der nach § 4 Abs. 3 HeilvF zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in das diesem Krankenhaus nächstgelegene Krankenhaus aufgenommen worden wäre, welches die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz anwendet.

Auf Grund dieser Regelung werden im Rahmen der Dienstunfallfürsorge die Kosten für den Aufenthalt in einer Privatklinik nur bis zur Höhe der Aufwendungen als angemessen betrachtet, die bei einem Aufenthalt in öffentlichen Krankenhäusern anfallen würden. Entsprechend der im Beihilferecht für die Beamten und Richter des Freistaats Thüringen vergleichbaren Bestimmung werden deshalb die Kosten, die für eine Behandlung in einer Privatklinik entstanden sind, nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Behandlung in der nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung (größtmögliches Betreuungsangebot) entstanden wären, erstattet.

Nur wenn der Aufenthalt in einem Krankenhaus im Sinne von § 4 Abs. 4 HeilvF aus medizinischen Gründen geboten ist, weil die Behandlung in einem anderen Krankenhaus nicht durchgeführt werden kann (Behandlung in einer Spezialklinik), sind die weitergehenden Kosten notwendig im Sinne von § 1 Abs. 1 HeilvF und damit erstattungsfähig.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass auf den/die unfallverletzte/n Beamten/in nicht unerhebliche Eigenanteile entfallen können, falls Leistungen einer Privat- oder Spezialklinik ohne die zuvor genannte Ausnahme in Anspruch genommen werden.

Ich bitte darum, diese Dienststelleninformation den Beamten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Thüringer Landesfinanzdirektion  
Referat B 9  
- Dienstunfallfürsorge -